

Vereinbarung

Über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“

1.) Gegenstand der Vereinbarung

Die Marktgemeinde Pabneukirchen und die Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein bilden aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte, mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, zur Führung einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung in gewissen Teilbereichen, welche im Speziellen die Abwicklung der Bauverfahren, wie in Pkt. 3 erklärt, umfassen wird.

2.) Bezeichnung und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ (in weiterer Folge kurz: Baurechtsverwaltung).

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Marktgemeinde Pabneukirchen.

3.) Aufgaben

Die Baurechtsverwaltung dient der gemeinsamen Abwicklung bei Bauverfahren und der Bauverwaltung. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Bauansuchen
- Bauanzeigen
- Bauverhandlungen
- Baubewilligungen
- Baukontrollen
- Baupolizeiliche Angelegenheiten
- Abbruchsverfahren
- Grundteilungsbewilligungen
- Grundverkehrsrechtliche Bestätigungen
- Grundstücksverwaltung
- Adress-GWR-Online
- Gewerbeverhandlungen

Die Bearbeitung von Themen der Raumordnung und Raumplanung (wie bspw. die Bearbeitung vom Örtlichen Raumordnungskonzept und von Flächenwidmungsplänen bzw. Bebauungsplänen) sowie diverse Stellungnahmen zu verwaltungsgerichtlichen Bauverfahren oder Beschwerdeverfahren und Feuer- und Straßenpolizeiliche Angelegenheiten werden von dieser Verwaltungsgemeinschaft nicht betreut und verbleibt im jeweiligen eigenständigen Kompetenzbereich der Gemeinde. Auch die Gebührenhoheit (Berechnung und Vorschreibung von Anschluss- und/oder Benützungsgebühren) wird von dieser Verwaltungsgemeinschaft nicht tangiert.

Ebenso kann eine gegenseitige Unterstützung aller Verwaltungsbeamten in allen Agenden der Baurechtsverwaltung durchgeführt werden, unbeschadet davon ist **Pabneukirchen** der Sitz der Verwaltung.

Die Baurechtsverwaltung führt die Vor- und Nachbearbeitung der Bauverfahren durch. Die Erstellung der Bescheide sowie Kenntnisnahme von anzeigepflichtigen Bauvorhaben erfolgt durch die Baurechtsverwaltung. Behörde bleibt die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister.

4.) Geschäftsführung

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt im Marktgemeindefamt Pabneukirchen. Sämtliche Erledigungen und Akte werden, soweit möglich, elektronisch geführt. Alle nicht digitalisierten Akte und Archive werden für die Bearbeitung in die Baurechtsverwaltung übersiedelt. Archive, welche bereits digitalisiert wurden, können in den einzelnen Gemeindeämtern verbleiben. Die Geschäfte der Baurechtsverwaltung werden von den für die gemeinsame Baurechtsverwaltung angestellten Bediensteten aller Gemeinden gemeinschaftlich wahrgenommen.

5.) Dienst- und Besoldungsrecht

In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten, die für die Baurechtsverwaltung tätig werden, entscheidet die Marktgemeinde Pabneukirchen im Rahmen des Dienstpostenplans. Die Auswahl der in der Baurechtsverwaltung tätigen Personen erfolgt durch die Marktgemeinde Pabneukirchen. Es ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den sonstigen beteiligten Gemeinden herzustellen; die Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Pabneukirchen als Dienstgeber bleiben durch diese Regelung jedoch unberührt. Der Personalbeirat der Marktgemeinde Pabneukirchen erstattet einen Vorschlag an den Gemeinderat als Entscheidungsorgan der Marktgemeinde Pabneukirchen (Ausnahme leitende Funktionen). Zu diesen Personalbeiratssitzungen können die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden als Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden (vgl. § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002), wozu ein Beschluss des Personalbeirates erforderlich ist.

Als Dienstort im Sinn des räumlichen Tätigkeitsbereiches der gegenständlichen Verwaltungsgemeinschaft wird das Gemeindegebiet der Gemeinden Pabneukirchen und St. Thomas am Blasenstein zusammen definiert.

6.) Amtsausstattung

Die erforderliche Amtsausstattung (Möblierung, EDV, etc.), welche zum Betrieb der Baurechtsverwaltung erforderlich ist, wird von der Marktgemeinde Pabneukirchen eingebracht bzw. bei Tätigkeiten in St. Thomas am Blasenstein von der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein.

Die Marktgemeinden St. Thomas am Blasenstein und Pabneukirchen stellen den in der Baurechtsverwaltung tätigen Mitarbeitern einen kostenlosen Zugang zu den erforderlichen digitalisierten Daten sowie ebenfalls die Amtsausstattung zur Verfügung.

7.) Kostentragung

Die Berechnungsbasis für die Ermittlung der Personalkosten ist die Höhe des Bruttogehaltes der jeweiligen Funktionslaufbahnen der jeweiligen Bediensteten in der jeweiligen Gehaltsstufe. Zur Abgeltung der Dienstgebernebenkosten werden diesem Bruttogehalt 30% zugeschlagen.

Die Kosten werden nach tatsächlich geleistetem Stundenausmaß (lt. Elektronischer Zeiterfassung) abgerechnet.

Es erfolgt eine halbjährliche Abrechnung.

8.) Auflösen der Baurechtsverwaltung

Das Verfahren bei Auflösung der Baurechtsverwaltung richtet sich nach den § 13 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. Die Auflösung ist der Landesregierung anzuzeigen und wird wirksam, sofern nicht binnen 8 Wochen untersagt wird. Die Auflösung ist zu untersagen, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgte Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen. Die Landesregierung kann die Baurechtsverwaltung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen ihren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren, jährlich Evaluierungsgespräche bis 31. Dezember eines jeden Jahres abzuhalten. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.

9.) Streitschlichtung

Zur Schlichtung aller Unstimmigkeiten und Streitigkeiten wird bei und mit Unterstützung des Amtes der Oö. Landesregierung ein Schlichtungsversuch zur Erreichung einer gütlichen Einigung durchgeführt. Sollte eine gütliche Einigung nicht erreicht werden, hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

10.) Erweiterungsmöglichkeiten

Die Gemeinden behalten sich vor, auch in anderen Verwaltungsbereichen bei Bedarf die Zusammenarbeit zu intensivieren (z.B.: bei längeren Krankenständen, Pensionierungen usw.).

Die Gemeinden erklären ausdrücklich, dass die Aufnahme weiterer Gemeinden in diese Verwaltungsgemeinschaft möglich ist.

Gemäß den Vorgaben des § 13 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist in diesem Fall eine neue Vereinbarung der beteiligten Gemeinden abzuschließen und anzuzeigen.

11.) Einrichtung und Inkrafttreten

Die Einrichtung dieser Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ ist der Oö. Landesregierung schriftlich anzuzeigen, und kann ihre Tätigkeit beginnen, wenn sie nicht innerhalb von 8 Wochen von der Oö. Landesregierung

untersagt wird. Die Vereinbarung ist von den beteiligten Gemeinden gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen (§ 13 Abs. 5. GemO 1990).

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der

Marktgemeinde Pabneukirchen am 16. Dezember 2021 unter TOP. 9

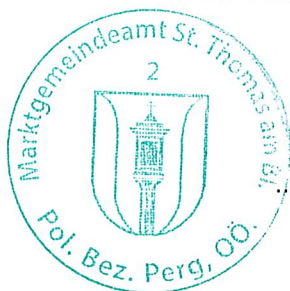


Barbara Payerl

Unterschrift der Bürgermeisterin

und der

Marktgemeindeamt St. Thomas am Blasenstein am 10. Dezember 2021 unter TOP. 13



Michael Naderer

Unterschrift des Bürgermeisters
(MICHAEL NADERER)

beschlossen.